

# **Tiroler Patientenentschädigungsfonds**

## **Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluss für das Jahr 2008**

Innsbruck, im Juni 2009

### **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort von Landesrat DI Dr. Bernhard Tilg .....	3
1. Einleitung .....	4
2. Gesetzliche Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen.....	4
2.1. Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen .....	4
2.2. Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz.....	5
2.3. Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen.....	5
2.4. Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission.....	6
3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen .....	6
4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2008 .....	8
4.1. Mitglieder der Entschädigungskommission .....	8
4.2. Vorsitzender der Entschädigungskommission.....	8
4.3. Entschädigungsbeauftragte .....	8
5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds .....	8
6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle.....	9
7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten .....	12
7.1. Zur Aufgabe des Entschädigungsbeauftragten .....	12
7.2. Statistik und Entwicklungen im Jahr 2008 .....	12
8. Tiroler Patientenentschädigungsfonds – Rechnungsabschluss 2008 .....	14

Herausgeber: Tiroler Patientenentschädigungsfonds (Geschäftsstelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Krankenanstalten, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Tel. 0512-508-2782)

Redaktion: Mag. Christina Greil

Druck: Landeskanzleidirektion

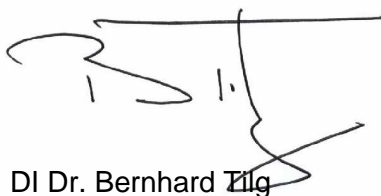
## Vorwort von Landesrat DI Dr. Bernhard Tilg

Der medizinische Fortschritt und die Behandlungserfolge an den öffentlichen Krankenanstalten in Tirol nehmen Jahr für Jahr zu.

Trotz all dieser Erfolge kann nicht gänzlich verhindert werden, dass manche Behandlung, aus welchen Gründen auch immer, nicht das gewünschte Ergebnis bringt.

Für die Menschen, die keinen zweifelsfreien Anspruch auf Schadenersatz haben, gibt es nun seit sieben Jahren die Möglichkeit einer Entschädigung durch den Tiroler Patientenentschädigungsfonds. Damit soll den Patienten die Möglichkeit zur Verfügung stehen, einfach und unbürokratisch eine – wenn auch nur – finanzielle Entschädigung für ihr Leid zu erhalten.

Dass die Zahlungen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds im Jahr 2008 mit einer Gesamtsumme der Entschädigungsleistung von € 1.208.400 einen neuen Höchststand erreicht haben, soll nicht den falschen Eindruck erwecken, dass die medizinische Versorgung an den öffentlichen Krankenanstalten in Tirol schlechter wird. Vielmehr ist es erfreulich zu sehen, dass sich die Patienten von Jahr zu Jahr immer öfter an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds wenden, da der Bekanntheitsgrad dieser Einrichtung in den letzten Jahren stetig zugenommen hat.



DI Dr. Bernhard Tilg  
Landesrat für Gesundheit

## **1. Einleitung**

Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds blickt auf das siebte Jahr seines Bestehens zurück. Gemäß § 14 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat der Fonds spätestens sechs Monate nach dem Ablauf eines Kalenderjahres der Landesregierung einen Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Im vorliegenden Bericht erfolgt zunächst eine Beschreibung der gesetzlichen Grundlagen des Fonds. Anschließend wird über die Tätigkeit des Fonds, seiner Organe und der Geschäftsstelle berichtet. Schließlich wird in einem eigenen Kapitel aus der Sicht der Entschädigungsbeauftragten über das abgelaufene Jahr 2008 Bericht erstattet.

## **2. Gesetzliche Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen**

### **2.1. Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen**

Nach den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 27a Abs. 5 und 6 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) haben die Träger der fondsfinanzierten Krankenanstalten (= Fondskrankenanstalten) seit 1. Jänner 2001 für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse eingehoben wird, einen Betrag von € 0,73 einzuheben. Dieser Betrag ist gemäß des Grundsatzgesetzes zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung zu stellen.

In Tirol gibt es zwölf Fondskrankenanstalten. Es sind dies die öffentlichen Krankenanstalten: vier Landeskrankenhäuser (LKH Innsbruck Universitätskliniken, LKH Natters, LKH Hochzirl und PKH Hall), sechs Bezirkskrankenhäuser (BKH Hall, BKH Schwaz, BKH Kufstein, BKH St. Johann, BKH Lienz und BKH Reutte), das Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams sowie das Krankenhaus der Stadt Kitzbühel.

Die Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des je kostenbeitragspflichtigem Verpflegstag zu entrichtenden zusätzlichen Betrages von € 0,73 für die Patientenentschädigung erfolgte durch Ergänzung der Bestimmungen des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes durch die Novelle LGBl. Nr. 70/2001.

Im Laufe des Jahres 2003 wurde die gesetzliche Verpflichtung, je Verpflegstag einen Beitrag von € 0,73 zu leisten, auf die Patienten der Sonderklasse ausgedehnt. Die entsprechende Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmung erfolgte durch die Novelle des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 46/2003, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2003.

## **2.2. Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz**

Die Strukturen für die im Grundsatzgesetz vorgesehenen Entschädigungsleistungen wurden in Tirol mit dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 71/2001, geschaffen. Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Organe des Fonds sind die Entschädigungskommission, der Vorsitzende der Entschädigungskommission und die Entschädigungsbeauftragte.

Aufgabe des Fonds ist die Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fonds-krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

Die Mittel des Fonds werden einerseits durch die von den Krankenanstalten einzuhebenden und an den Fonds abzuführenden Kostenbeitragsanteile sowie andererseits durch Zinserträge aufgebracht.

Bei den Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz handelt es sich nicht um Schadenersatzleistungen im Sinne des Zivilrechtes, sondern vielmehr um subsidiäre Leistungen. Auf die Gewährung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Details zur Gewährung von Entschädigungsleistungen sind von der Landesregierung in den Entschädigungsrichtlinien zu regeln.

Das Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurde im Jahr 2005 im Zusammenhang mit der Einrichtung der Tiroler Patientenvertretung angepasst (LGBl. Nr. 39/2005). Wesentlichste Änderung war die Übertragung der Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten auf die Tiroler Patientenvertretung.

## **2.3. Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen**

Die Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurden erstmals im Boten für Tirol, Jahrgang 2001, Stück 47, Nr. 1129, verlautbart. Im Jahr 2006 wurden die Richtlinien geändert. Die geänderten Richtlinien wurde von der Landesregierung in ihrer Sitzung am 7. November 2006 beschlossen und im Boten für Tirol, Jahrgang 2006, Stück 46, Nr. 1259 kundgemacht. Die neuen Richtlinien sind seit 16. November 2006 in Kraft.

Die Richtlinien enthalten insbesondere Regelungen über die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungsleistungen, das Höchstausmaß der Leistungen, das Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen und die Rückzahlung von Entschädigungsleistungen. Die Änderung der Richtlinien im November 2006 beinhaltete in erster Linie die Anhebung des Höchstausmaßes der für einen Schadensfall zu gewährenden Leistungen von ursprünglich

€ 22.000,- auf nunmehr grundsätzlich € 35.000,-. In Fällen mit besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen kann die Entschädigungskommission eine maximale Entschädigungsleistung von € 70.000,- zusprechen. Die Kommission kann gemäß der Richtlinie bei der Bemessung der Entschädigungsleistung soziale Erwägungen ausdrücklich berücksichtigen.

#### **2.4. Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission**

Nach § 9 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat die Landesregierung das Nähere über die Geschäftsführung der Entschädigungskommission in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die diesbezügliche Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission, LGBl. Nr. 102/2001, blieb bisher unverändert. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Entschädigungskommission sowie Regelungen betreffend die Geschäftsstelle.

### **3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen**

Im Regelfall waren im Jahr 2008 zumindest folgende Systempartner in das Verfahren eingebunden: Antragstellerin bzw. Antragsteller, Tiroler Patientenvertretung, Entschädigungsbeauftragte, Entschädigungskommission und Geschäftsstelle des Entschädigungsfonds.

Nach § 3 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen ist der Antrag auf Gewährung einer Entschädigungsleistung an die Entschädigungskommission im Wege der Entschädigungsbeauftragten zu richten. Nach § 10 Abs. 1 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz werden die Aufgaben der Entschädigungsbeauftragten von der Tiroler Patientenvertretung wahrgenommen. Nach § 11 Abs. 1 hat die Entschädigungsbeauftragte die Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung zu prüfen und vom Träger der Krankenanstalt die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

Zur Vereinheitlichung des Geschäftsganges ist bei der Antragstellung ein Formular zu verwenden, mit welchem neben administrativen Daten auch Informationen über den von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller behaupteten Behandlungsschaden und weitere Angaben, die zur Beurteilung des Falles wesentlich sind, erhoben werden („Antrag auf Entschädigung nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz und Verpflichtungserklärung auf Rückzahlung der Entschädigung“).

Die Prüfung des Antrages durch die Entschädigungsbeauftragte hat insbesondere die Erhebung der entscheidungswesentlichen Sachverhalte zum Gegenstand (Krankengeschichte, Vorliegen allfälliger Gutachten, Schadensursache, Art des Behandlungsschadens, Schadenshöhe, Kausalität, gesundheitliche Vorschädigungen, allfällige Haftung des Anstaltsträgers, etc.). Der Bericht der Entschädigungsbeauftragten an die Entschädigungskommission hat einen Entscheidungsvorschlag zu enthalten. Die Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung wird dann von der Entschädigungskommission gefällt, wobei diese nicht an den Entscheidungsvorschlag der Entschädigungsbeauftragten gebunden ist.

Die Beurteilung der Fälle erfolgt einerseits im Bestreben, bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen nach Möglichkeit rasch und unbürokratisch vorzugehen und die Entscheidungen auf bereits vorhandene Unterlagen und Gutachten zu stützen (Vermeidung der Schmälerung der Fondsmittel durch Kosten von Gutachten). Zugleich ist bei der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung auf eine weitgehende Gleichbehandlung der Anträge bzw. eine einheitliche „Spruchpraxis“ Bedacht zu nehmen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei der Beurteilung der Fälle häufig folgende Fragen im Mittelpunkt stehen:

- Liegt ein Behandlungsschaden infolge eines Behandlungsfehlers (oder infolge der Unterlassung einer Behandlung) vor oder ist der Schaden trotz Behandlung nach dem Stand der Medizin entstanden (in Folge eines schicksalhaften Behandlungsverlaufes bzw. einer nie auszuschließenden Komplikation)?
- Ist der Schaden durch die Behandlung (bzw. Nicht-Behandlung) in einer Tiroler Fondskrankenanstalt entstanden?
- Ist der gesundheitliche Nachteil tatsächlich Folge einer Behandlung (bzw. Nicht-Behandlung) oder ist er teilweise oder gänzlich durch Vorschädigungen bedingt?
- Bei unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt stellt sich häufig die Frage, inwieweit der gesundheitliche Nachteil ein auch bei ordnungsgemäßer medizinischer Betreuung unvermeidbarer „Unfallschaden“ ist bzw. die Frage, inwieweit dieser Nachteil die Folge der Unfallbehandlung (bzw. Nicht-Behandlung) ist.
- Wodurch ist der angegebene Schaden objektivierbar?
- Ist bei gegebener Aktenlage anzunehmen, dass eine Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist?

Entscheidend für die Beurteilung der Fälle durch die Organe des Patientenentschädigungsfonds ist, dass auch medizinische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Krankenanstaltenbereich einfließen (Kenntnisse etablierter Behandlungsstandards und üblicher Komplikationen, Interpretation von Krankengeschichten und medizinischen Gutachten, Einschätzung des Schweregrades von Behandlungsschäden, Kenntnisse der Spruchpraxis der Gerichte in Arzthaftungsfragen, etc.).

#### **4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2008**

Im Jahr 2008 waren die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wie folgt besetzt:

##### **4.1. Mitglieder der Entschädigungskommission**

Dr. Harald Obersteiner (Ersatzmitglied: Dr. Josef Unterlechner)

Dr. Verena Schöpf (Ersatzmitglied: Dr. Gisela Mayr-Strimitzer)

Dr. Franz Katzgraber (Ersatzmitglied: Dr. Christoph Reisenauer)

##### **4.2. Vorsitzender der Entschädigungskommission**

Dr. Harald Obersteiner (Stellvertreter: Dr. Josef Unterlechner)

##### **4.3. Entschädigungsbeauftragte**

Mag. Barbara Soder, Tiroler Patientenvertretung (Stellvertreterin: Dr. Barbara Gstir)

#### **5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds**

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Fonds werden durch die Abteilung Krankenanstalten im Amt der Tiroler Landesregierung wahrgenommen. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden administrativen Tätigkeiten und die Abwicklung des Schriftverkehrs. Sie organisiert die Einladungen zu den Sitzungen der Entschädigungskommission und verfasst die Niederschriften über die diesbezüglichen Beschlüsse. Weitere wesentliche Aufgaben der Geschäftsstelle sind die Einnahmenbewirtschaftung (Akontierungen der Kostenbeitragsanteile durch die Krankenanstalten sowie Jahresendabrechnung), die Buchhaltung sowie die Erstellung des Voranschlages, des Tätigkeitsberichts und Rechnungsabschlusses.



## 6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle

Im Jahr 2008 wurden 181 Fälle neu (im Sinne von erstmalig) an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds herangetragen, von denen 96 auf Frauen und 85 auf Männer entfielen. In den 16 Sitzungen der Entschädigungskommission wurden auf Basis der von der Entschädigungsbeauftragten erstellten Entscheidungsvorschläge insgesamt 194 Fälle behandelt (inkl. Doppelzählungen, wenn ein Fall bspw. in einer Sitzung zurückgestellt und dann in einer weiteren Sitzung abgeschlossen wurde).

In 146 Fällen wurde die Leistung einer Entschädigungszahlung beschlossen, in 36 Fällen kam es zu einer Abweisung des Antrages. In 12 Fällen entschied sich die Entschädigungskommission für eine Zurückstellung des Antrages. Zur Zurückstellung von Anträgen kam es insbesondere in jenen Fällen, in denen sich die Entschädigungskommission durch eine erweiterte Sachverhaltsabklärung durch die Entschädigungsbeauftragte eine verbesserte Entscheidungsgrundlage erwartete. Weiters wurden Fälle zurückgestellt, die in der Schiedsstelle für Arzthaftpflichtfragen (eingrichtet in der Ärztekammer für Tirol) anhängig waren.

Die Behandlungsschäden, welche mit den 146 Entschädigungszahlungen des Jahres 2008 (teilweise) abgegolten wurden, entstanden im Zuge von Krankenhausaufenthalten in nachfolgenden Fondskrankenanstalten:

- a.ö. Landeskrankenhaus Universitätskliniken Innsbruck (85 Fälle)
- ö. Landeskrankenhaus Hochzirl (1 Fall)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol (8 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz (7 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein (7 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol (15 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz (11 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte (5 Fälle)
- a.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams (7 Fälle)

Insgesamt wurden im Jahr 2008 Entschädigungszahlungen in der Höhe von € 1.208.400,-- ausbezahlt. Im Durchschnitt betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen € 8.276,71. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gesamtsumme der Entschädigungszahlungen und über die durchschnittliche Höhe der geleisteten Zahlungen in den Jahren seit Bestehen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds.

Kalenderjahr	Gesamtsumme	durchschnittliche Höhe
2002	€ 111.070,--	€ 5.846,--
2003	€ 168.500,--	€ 5.106,--
2004	€ 356.500,--	€ 5.321,--
2005	€ 304.500,--	€ 5.438,--
2006	€ 475.800,--	€ 6.896,--
2007	€ 693.000,--	€ 9.240,--
2008	€ 1.208.400,--	€ 8.277,--

Seit Bestehen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurden Entschädigungszahlungen in der Höhe von insgesamt € 3.317.770,-- ausbezahlt. Über den gesamten Zeitraum 2002-2008 gerechnet, betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen im Durchschnitt € 7.134,99.

Die Entschädigungsbeauftragte, die Geschäftsstelle des Fonds und die Tiroler Patientenvertretung waren – über die in den Sitzungen der Entschädigungskommission behandelten Fälle hinausgehend – auch mit zahlreichen weiteren Anträgen auf Entschädigungsleistungen, Anfragen sowie Auskunftserteilungen befasst.

Im Falle von Antragstellungen, bei denen für die Entschädigungsbeauftragte klar ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung nach § 1 der Entschädigungsrichtlinien nicht gegeben sind, erfolgt im Regelfall keine Befassung der Entschädigungskommission (beispielsweise wenn ein Behandlungsschaden vor dem 1. Januar 2001 eingetreten oder nicht durch eine Behandlung in einer Tiroler Fondskrankenanstalt entstanden ist).

Seit der Gründung im Jahr 2002 bis Ende 2008 wurde der Tiroler Patientenentschädigungsfonds mit insgesamt 679 Fällen näher befasst. In bisher zwei Fällen lag der Behandlungsort außerhalb einer Fondskrankenanstalt bzw. ist nicht bekannt. Die übrigen Fälle verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Tiroler Krankenanstalten:

- a.ö. Landeskrankenhaus Universitätskliniken Innsbruck (411 Fälle)
- ö. Landeskrankenhaus Hochzirl (2 Fälle)
- ö. Landeskrankenhaus Natters (1 Fall)
- ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol in Hall (2 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol (62 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz (23 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein (43 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol (49 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz (24 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte (20 Fälle)
- a.ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel (9 Fälle)
- a.ö. Krankenhaus „St Vinzenz“ in Zams (31 Fälle)

## **7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten**

### **7.1. Zur Aufgabe des Entschädigungsbeauftragten**

Die Tiroler Patientenvertretung erfüllt nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz und der Richtlinie für die Gewährung von Entschädigungen nach diesem Gesetz die Aufgaben des „Entschädigungsbeauftragten“ (siehe § 11 des Gesetzes und § 3 der Richtlinie – beide auch auf der Homepage der Patientenvertretung: [www.tirol.gv.at/patientenvertretung](http://www.tirol.gv.at/patientenvertretung)).

Die Aufgabe als Entschädigungsbeauftragter umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Prüfung der Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung (auf Vorliegen der Voraussetzungen; insbesondere, ob die Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist)
- Beschaffung der für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und Informationen vom Träger der Krankenanstalt
- Weiterleitung der Anträge samt Unterlagen, Bericht und konkretem Entscheidungsvorschlag an den Vorsitzenden der Kommission

Bei den Sitzungen der Kommission nehmen wir natürlich ebenfalls teil. Im Anschluss daran bieten wir den AntragstellerInnen auf Wunsch noch eine abschließende Beratung.

Wenn sich PatientInnen an die Patientenvertretung wenden, werden sie bei uns selbstverständlich auch auf die Möglichkeit der Antragstellung an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds hingewiesen. Es wird ihnen – gegebenenfalls – auch Hilfestellung beim Ausfüllen des entsprechenden Antragsformulars geboten. Die Beschaffung der notwendigen Unterlagen und die Prüfung der Voraussetzungen für die Entschädigung (insbesondere die Frage der Haftung des Trägers der Krankenanstalt) wird regelmäßig bereits in unserer Funktion als Patientenvertretung durchgeführt. Außerdem können wir in unserer Funktion als Patientenvertretung in – meist mehrfach geführten - Beratungsgesprächen mit den Betroffenen auch die sozialen Erwägungen erheben, die für das Ausmaß der Entschädigung ebenfalls berücksichtigt werden können.

### **7.2. Statistik und Entwicklungen im Jahr 2008**

Im Jahr 2008 haben wir als Entschädigungsbeauftragte in 16 Sitzungen insgesamt 194 Entscheidungsvorschläge eingebracht, wobei nach der Entscheidung der Kommission in 146 Fällen eine Entschädigung ausbezahlt wurde (Gesamtsumme: € 1.208.400,00), in 36 Fällen eine Entschädigungsleistung abgelehnt und in 12 Fällen die Entscheidung vertagt wurde.

Mit der Änderung des § 2 der Entschädigungs-Richtlinie wurde das Höchstausmaß der Entschädigungsleistung mit Wirkung ab 16. November 2006 von ursprünglich € 22.000,00 auf nun grundsätzlich bis zu € 35.000,00, bei besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen bis zu € 70.000,00 erhöht. Im Jahr 2007 wurde in sieben Fällen eine Entschädigung ausbezahlt, die die ursprüngliche Höchstgrenze überschritt. Im Jahr 2008 wurde das ursprüngliche Höchstausmaß in zehn Fällen überschritten. In einem dieser Fälle wurde eine Entschädigung im neuen Höchstausmaß von € 70.000,00 zuerkannt und ausbezahlt. Dies zeigt, dass die Erhöhung gerechtfertigt und notwendig war.

Die dargestellten Zahlen wie auch die Entscheidungspraxis der Fondskommission stellen die Bedeutung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds unter Beweis. Die Haftung für behauptete Behandlungsfehler kann gerichtlich oder außergerichtlich geklärt werden. Viele Menschen können oder wollen sich keine Rechtsschutz-Versicherung leisten. Viele Patienten meiden aus diesem oder auch anderen Gründen den Gerichtsweg, selbst wenn die erwartete Entschädigungssumme beträchtlich wäre. Damit unterbleibt nach Schadensereignissen betreffend diese Personen ein rechtskräftiger und damit eindeutiger Ausspruch über die Haftung.

Die Tiroler Patientenvertretung wird bei Schäden aus behaupteten Behandlungsfehlern ebenfalls nur außergerichtlich tätig. Selbst wenn die Patientenvertretung häufig eine außergerichtliche Einigung mit Trägern von Krankenanstalten oder deren Haftpflichtversicherern erreichen kann, bleibt die Haftung trotz größtmöglichen Bemühens der Beteiligten in anderen Fällen ungeklärt. Solche Schadensfälle werden dann meist über die Tiroler Patientenvertretung in ihrer Funktion als Entschädigungsbeauftragte beim Patientenentschädigungsfonds eingereicht.

Wie in Kapitel 3. dargestellt, stellte in manchen Fällen die Fondskommission die Frage, ob die Haftung nicht doch geklärt werden könnte oder ob das eigene Fachwissen zur Beantwortung der relevanten medizinischen Fragestellungen ausreiche. Daraus ergibt sich die berechtigte Forderung des Entschädigungsbeauftragten, dass die medizinische Expertise im Bereich des Tiroler Patientenentschädigungsfonds bzw. der Tiroler Patientenvertretung vertieft werden sollte. Damit sollte bewirkt werden, dass wiederum einige zusätzliche Schadensfälle, die bei der Tiroler Patientenvertretung vorgebracht werden, ohne Beteiligung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds, sondern von den angesprochenen Versicherungsunternehmen abgegolten werden können.

Mag. Birger Rudisch, Leiter der Tiroler Patientenvertretung

## 8. Tiroler Patientenentschädigungsfonds – Rechnungsabschluss 2008

### Erfolgsrechnung 2008

	<u>Aufwendungen</u>	<u>Erträge</u>
Entschädigungsleistungen	1.208.400,00	
Sonstige Aufwendungen	53,98	
Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 Tir.KAG (§ 3 Abs. 1 lit.a Tir. Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		552.153,08
Rückflüsse aus Entschädigungsleistungen (§ 3 Abs. 1 lit.b Tir. Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		
Erträge aus dem Vermögen des Fonds / Zinserträge (§ 3 Abs. 1 lit.c Tir. Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		55.352,98
Sonstige Zuwendungen (§ 3 Abs. 1 lit.d Tir. Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		
<hr/>		
Zwischensumme	1.208.453,98	607.506,06
Gebarungsergebnis – Mindereinnahmen	- 600.947,92	
<hr/>		
Summe	<u>607.506,06</u>	<u>607.506,06</u>

### Vermögensnachweis zum 31.12.2008

	<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
Hypo Tirol Bank AG, Konto-Nr. 20011019138	20.905,50	
Veranlagung beim Land Tirol	822.935,40	
Forderungen an öffentliche Krankenanstalten (Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 Tir.KAG)	78.833,11	
Noch nicht ausbezahlte Entschädigungsleistungen		
Anfängliches Kapital	1.523.621,93	
Gebarungsergebnis	- 600.697,92	
Kapital zum 31.12.2008	922.654,01	922.654,01
<hr/>		
Summe	<u>922.654,01</u>	<u>922.654,01</u>